

BdB e.V. LG Hamburg c/o Pablo Vondey, Steindamm 91, 20099 Hamburg

Behörde für Justiz und
Verbraucherschutz
Drehbahn 36
20354 Hamburg

Nur per Email

BdB e.V.
Landesgruppe Hamburg

c/o Pablo Vondey
Beratung und Betreuung
Steindamm 91
20099 Hamburg
T. 040 / 28 40 86 51 60
F. 040 / 28 40 88 70
hamburg@bdb-ev.de

Hamburg, den 30. August 2022

**Stellungnahme
des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V.
zu den Entwürfen**

**Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des
Betreuungsorganisationsgesetzes
(HmbAGBtOG)**

sowie

**Verwaltungsvorschriften zum Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des
Betreuungsorganisationsgesetzes
(VV HmbAGBtOG)**

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 7.500 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

I. Vorbemerkungen

Hamburg hat 1993 im Zuge der damaligen Betreuungsrechtsreform das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (HmbAGBtG) erlassen. Das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erfordert die Anpassung dieses Gesetzes. Das hier behandelte Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (HmbAGBtOG) soll die alten Regelungen des HmbAGBtG ersetzen.

II. Stellungnahme

§ 3 HmbAGBtOG-E (Finanzielle Ausstattung anerkannter Betreuungsvereine)

Der BdB begrüßt, dass anerkannte Betreuungsvereine nunmehr einen gesetzlich verankerten Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung haben (§ 3 HmbAGBtOG-E). Das bisher praktizierte zuwendungsrechtliche Fördermodell wird dabei ersetzt von einer Finanzierung im Wege verpflichtender gesetzlicher Leistungen.

Dass die Höchstausrüstung der Berechnung aus dem Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung für die durchschnittlichen Gesamtkosten einschließlich der Personal- und Sachkosten pro Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle zugrunde liegt (BT-Drs. 19/8694, S. 17), erscheint zwar inhaltslogisch folgerichtig - allerdings kritisierte der BdB diese Berechnungsgrundlage bereits 2019 deutlich, denn sie bildet aus zahlreichen Gründen nicht die Realitäten einer Betreuung ab.¹

Von dem Umstand abgesehen, dass die hier dargelegte Planungsgrundlage kritikwürdig ist, moniert der BdB, dass eine automatische Dynamisierung der Grundlagen nicht vorgesehen ist. Wenn die hier aufgestellte Planungsgrundlage der Realität entsprechen würde, wäre spätestens bei der oder den nächsten Tarifierhöhungen eine stetig wachsende finanzielle Unterdeckung die Folge. Die mittel- und langfristige Wirkung für Betreuungsvereine wäre nicht nur die steigende Problematik, geeignetes Fachpersonal zu finden, das bereit ist, unter Tarif zu arbeiten. Ebenso würde es immer schwieriger bis unmöglich werden, den Querschnittsaufgaben adäquat nachzukommen. Der BdB fordert eine gesetzlich verankerte (dynamisierte) Anpassung der Förderung für Betreuungsvereine, die die regelmäßig steigende Lohnentwicklung berücksichtigt!

Anders als bei der bisherigen Förderung, bei der die Zuwendung stets für das gesamte Förderjahr bewilligt und ausgezahlt wurde, treten die Betreuungsvereine in Bezug auf die Wahrnehmung einzelner Querschnittsaufgaben künftig in Vorleistung (§ 3 Abs. 5 HmbAGBtOG-E). Der BdB kritisiert das mit dem Wissen um die prekäre Lage vieler Betreuungsvereine. Hier sieht der Verband ebenso Änderungsbedarf.

§ 4 HmbAGBtOG-E (Erweiterte Unterstützung)

Mit den §§ 8 und 11 des BtOG wurde das Instrument der „erweiterten Unterstützung“ neu geschaffen. Den Bundesländern wird gem. § 11 Abs. 5 BtOG die Möglichkeit eröffnet, dieses Instrument modellhaft zu erproben. Hamburg macht von dieser Option Gebrauch. Allerdings kritisiert der BdB, dass keinerlei Angaben über das geplante Ausmaß der Umsetzung gemacht wird. Denn eine gesicherte Datenbasis zur Wirksamkeit der erweiterten Unterstützung bedarf einer ausreichenden Zahl der Erprobung und nicht nur in einer möglicherweise sehr kleinen und begrenzten Region.

Auch sieht der BdB die Gefahr, dass eine Umsetzung (bzw. Erprobung) der erweiterten Unterstützung gefährdet ist, sofern die Modellbehörde diese Aufgabe selbst übernehmen möchte. Die behördliche Realität in Hamburg zeugt von hohen Überforderungstendenzen und Schwierigkeiten. Die Gefahr ist nach Ansicht des BdB real, dass dieses Instrument

¹ Vgl.

https://www.berufsbetreuung.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/BdB_Stellungnahme_Referentene Entwurf_Verg%C3%BCtungserh%C3%B6hung_final_5.2.2019_.pdf, S. 4 ff.

dann kaum in die Praxis gelangt. Für eine erfolgreiche Erprobung sollte ebenso sichergestellt werden, dass die Unterstützungsmaßnahme auch von anerkannten Betreuungsvereinen, Betreuungsbüros und selbstständigen beruflich tätigen Betreuer*innen durchgeführt wird, wie es das BtOG auch formuliert (§ 8 Abs. 4 BtOG). Es ist wenig wahrscheinlich, dass diese Aufgabe zukünftig im nennenswerten Maße von Betreuungsbehörden übernommen werden kann, noch macht es fachlich Sinn.

Die Landesregierung sollte sich nach Ansicht des Verbandes bei einem Diskussionsprozess um Modellprojekte auch offen gegenüber weiteren Ideen zeigen. Ein niedrigschwelliges „Clearing-System“ wie das der erweiterten Unterstützung, könnte nach Ansicht des BdB zwar ein Schritt in die richtige Richtung sein, wenn es auch nicht konsequent zu Ende gedacht wird, da in der jetzigen Konzeption ausschließlich die Abklärung der Möglichkeit einer Betreuungsvermeidung im Fokus steht. Der Verband setzt sich bereits seit Jahren für ein Konzept der „selbstmandatierten Unterstützung“ ein. Diese selbstmandatierte Unterstützung stellt eine Erweiterung des Systems der rechtlichen Betreuung dar und ist als 4. Säule im Betreuungsrecht gedacht. Die betreuerische Unterstützung im Rahmen einer selbstmandatierten Unterstützung umfasst, nach Maßgabe der Erforderlichkeit, die Option einer selbstbestimmten Übertragung von Vertretungskompetenzen: Vertretungsleistungen werden (wenn möglich) nur punktuell und mit ausdrücklichem Wunsch des Klienten mandatiert („Idee der differenzierten Mandatierung“). In diesem Punkt geht die vom BdB favorisierte „selbstmandatierte Unterstützung“ entscheidend über die im Gesetz vorgesehene zu erprobende „erweiterte Unterstützung“ hinaus. Die rechtliche Betreuung, die (im Außenverhältnis) mit einer gerichtlich mandatierten „ständigen“ Vertretungsmacht ausgestattet ist, wird auch weiterhin erforderlich sein, wenn die betroffene Person einen regelhaften Bedarf an stellvertretenden (Rechts)-Handlungen hat.

Die vorbehaltlose Ratifikation des Artikels 12 UN-BRK ruft dazu auf, neue Modelle zu erproben, die darauf zielen, Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Der BdB fordert daher eine aktive Diskussion und Erprobung alternativer Konzepte, wie das der selbstmandatierten Unterstützung.

III. Zusammenfassung & Positionen des BdB e.V.

Angesichts der vielfältigen Neuregelungen werden umfangreiche Veränderungen auf alle Akteure des Betreuungswesens zukommen. Der vorliegende Gesetzentwurf wird dabei als überwiegend nachvollziehbar bewertet, an entscheidenden Punkten jedoch sieht der BdB noch Nachbearbeitungsbedarf.

Abschließend weisen wir noch – auch, wenn es sich dabei nicht um einen Gegenstand des Landesbetreuungsgesetzes handelt – auf Folgendes hin:

Die Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts wird für alle Beteiligten – und damit auch gerade für Berufsbetreuer*innen – mit erheblicher Mehrarbeit verbunden sein. So kommen auf Berufsbetreuer*innen u.a. ein Kennenlerngespräch bei neuen Klient*innen sowie neue Berichtspflichten zu (Anfangs- und Schlussbericht), es wird neue Besprechungspflichten geben (z.B. die Erörterung des Jahresberichts mit den Klient*innen). Insgesamt werden mehr Besprechungen mit den Klient*innen notwendig sein, u.a., um die Wünsche genauer festzustellen und den Klient*innen im Rahmen der Unterstützten Entscheidungsfindung bzgl. der zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen und der damit verbundenen Folgen ihrer Entscheidungen zu beraten. Diese Mehrarbeit muss selbstverständlich auch finanziert werden. Der BdB bittet deshalb die Landesregierung, unsere Forderung zu unterstützen, dass innerhalb der aktuellen Legislaturperiode des Bundestages nicht nur der Effekt der Vergütungsanpassung von 2019 evaluiert, sondern auch der unvergütete Mehraufwand aus dem Reformgesetz, das am 01.01.2023 in Kraft tritt, berücksichtigt wird und dass – wenn die vorliegenden Ergebnisse der Evaluierung (Ende 2024) eine Anpassungsnotwendigkeit nachweisen – die Landesregierung sich für eine Erhöhung der Betreuervergütung (inkl. Dynamisierung und

Abschaffung des dreiteiligen Vergütungssystems) noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages einsetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Pablo Vondey
(Sprecher der BdB Landesgruppe Hamburg)